

GreenScout e.V.

Satzung des Vereins

Verabschiedet durch die Gründungsversammlung am 29.08.2025

Sitz des Vereins:

Utechter Straße 5; 19217 Utecht

Kontakt:

E-Mail: info@greenscout-ev.de

www.greenscout-ev.de

Diese Satzung regelt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Vereins GreenScout e.V. entsprechend den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21–79 BGB).

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Mittelverwendung und wirtschaftliche Tätigkeit
- §4 Mitgliedschaft & Provisionen
- §5 Organe des Vereins
 - §5a Aufgabenverteilung im Vorstand
 - §5b Wahl und Amtszeit des Vorstands
 - §5c Mitgliederversammlung – Einberufung und Ablauf
 - §5d Satzungsänderungen
 - §5e Haftung
- §6 Auflösung des Vereins
- §7 Beirat / Gründerrolle

Satzung des GreenScout e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GreenScout. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name GreenScout e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Utecht. Eine Änderung des Sitzes innerhalb Deutschlands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere durch:
 - die Akquise und Vermittlung von Dach-, Konversions- und Freiflächen zur Nutzung für Photovoltaikanlagen,
 - die Reduktion von CO₂-Emissionen durch solare Energieprojekte,

- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Mitglieder am Ausbau nachhaltiger Energieinfrastruktur,
 - die Kooperation mit Dach- und Freiflächeneigentümern, Projektentwicklern und Investoren zur Realisierung von Solarkraftwerken,
 - sowie die Umsetzung von sonstigen alternativen Energiepotenzialen
1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung und wirtschaftliche Tätigkeit

1. Der Verein darf Einnahmen erzielen und wirtschaftlich tätig sein, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.
2. Überschüsse dürfen zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Rücklagenbildung verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnbeteiligung.
4. Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Ausschüttung von Vermögen an Mitglieder; siehe §6.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Mitglieder werden als GreenScouts bezeichnet.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende möglich, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 12 Monate.
4. Mitglieder, die den Verein mit der Durchführung von Machbarkeitsstudien sowie der Prüfung und Entwicklung von Flächen für Photovoltaik-Projekte beauftragen möchten, können hierzu eine kostenpflichtige Mitgliedschaft abschließen. In diesem Fall wird die beitragsfreie Mitgliedschaft in eine kostenpflichtige Mitgliedschaft umgewandelt. Es stehen folgende Varianten zur Auswahl:
 - **Premium-Mitgliedschaft:** 210 Euro jährlich (zahlbar monatlich in Höhe von 17,50 Euro); erlaubt die Beauftragung von bis zu 2 Flächen pro Monat. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende möglich, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 12 Monate. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
 - **Premium Plus-Mitgliedschaft:** 360 Euro jährlich (zahlbar monatlich in Höhe von 30 Euro); erlaubt die Beauftragung von bis zu 10 Flächen pro Monat. Die übrigen Bedingungen entsprechen der Premium-Mitgliedschaft.
 - **Premium Gold-Mitgliedschaft:** 720 Euro jährlich (zahlbar monatlich in Höhe von 60 Euro); erlaubt die Beauftragung von bis zu 40 Flächen pro Monat. Die übrigen Bedingungen entsprechen der Premium-Mitgliedschaft.
1. Unabhängig vom gewählten Mitgliedschaftsmodell (beitragsfrei oder kostenpflichtig) können Mitglieder dem Verein geeignete Flächen über eine von einem potentiellen Verpächter unterschriebene Absichtserklärung zur Projektentwicklung vorschlagen, ohne dabei eine kostenpflichtige Beauftragung vorzunehmen. Der Verein wird bei solchen Empfehlungen selbstständig mit dem jeweiligen Flächeneigentümer Kontakt aufnehmen, die Projektentwicklung prüfen und ggf. umsetzen. Erfolgt eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts durch den Verein, erhalten empfehlende Mitglieder für ihre Vermittlungstätigkeit eine Vermittlungsprämie, die wie folgt gestaffelt ist:
 - beitragsfreie Mitglieder: 1 Euro pro installiertem kWp
 - kostenpflichtige Mitglieder: 3 Euro pro installiertem kWp

Voraussetzung für die Auszahlung der Prämie ist, dass die empfohlene Fläche:

- vom Verein auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit geprüft wurde,
- ein Angebot zur Anpachtung oder zum Kauf an den Flächeneigentümer unterbreitet wurde,
- ein Stromabnahmevertrag angeboten wurde,
- das Projektrecht durch einen Projektentwickler realisiert und an einen Betreiber übertragen wurde,
- der Kaufpreis für das Projektrecht auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

Die Auszahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Zahlungseingang durch den Betreiber auf dem Vereinskonto, gegen Rechnung durch das Mitglied.

1. Das Ergebnis einer kostenpflichtigen Beauftragung oder einer unverbindlichen Empfehlung kann die Entwicklung einer „ready-to-build“-Fläche sein. In diesem Fall wird der Verein in Abstimmung mit dem Mitglied und dem Flächeneigentümer die Vermarktung des Projektrechts prüfen und ggf. durchführen. Im Erfolgsfall erhält der Flächeneigentümer eine Dach- oder Flächenpacht sowie – auf Wunsch – einen Stromliefervertrag mit einem günstigeren Tarif als beim bisherigen Stromanbieter.
2. Alternativ kann das Mitglied auf Wunsch seine Vermittlungsprämie (ganz oder teilweise) an eine mit dem Verein kooperierende Organisation spenden. Dies kann über die Website des Vereins per Klickfunktion erfolgen.
3. Für jedes neu geworbene, zahlende Mitglied, das mindestens eine Fläche zur Projektentwicklung beauftragt hat und bei dem die Projektrechte erfolgreich vermarktet wurden, erhält das werbende Mitglied eine Empfehlungsprämie in Höhe von 300 Euro (inkl. MwSt. soweit anwendbar).
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. 10. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
6. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand (bestehend aus mindestens: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart),
- der Beirat.
- Weitere Vereinsorgane können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- Der Verein schließt für den Beirat und den Vorstand eine D&O-Versicherung ab.

§5a Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung.
3. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses zuständig.
4. Weitere Aufgabenbereiche können durch eine Geschäftsordnung geregelt oder durch Vorstandsbeschluss verteilt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5b Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§5c Mitgliederversammlung – Einberufung und Ablauf

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort in einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und dies in der Einladung ausdrücklich vermerkt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen (vorbehaltlich satzungsändernder Beschlussanträge gemäß § 5d) entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der entscheidenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Im Falle der Abhaltung von Mitgliederversammlungen als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§5d Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen. Die Mitglieder sind darüber in der nächsten Versammlung zu informieren.

§5e Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
3. Für einfache Fahrlässigkeit wird keine Haftung übernommen.

§6 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen – nach Begleichung aller Verbindlichkeiten – an eine juristische Person des privaten Rechts übertragen, die ein möglichst ähnliches Ziel wie der Verein verfolgt und durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Eine Ausschüttung an Mitglieder erfolgt nicht.
3. Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Er besteht auf unbestimmte Zeit.

§7 Beirat / Gründerrolle

1. Der Verein richtet einen Beirat ein, der den Vorstand in allen grundsätzlichen, wirtschaftlichen und strategischen Fragen unterstützt und berät.
2. Der Beirat hat ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat alle geplanten Maßnahmen in den Bereichen Finanzen, Projekte, Partnerschaften, neue Geschäftsfelder sowie organisatorische Grundsatzentscheidungen zur Zustimmung vorzulegen.
3. Ohne vorherige Zustimmung des Beirats darf der Vorstand Beschlüsse in den unter Absatz 2 genannten Bereichen nicht treffen..
4. Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Gründer des Vereins, Herr Thomas Münzel, ist geborenes Mitglied des Beirats, der dauerhaft als Gründer und Ehrenvorsitzender mit beratender Funktion Mitglied des Beirats ist. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geborenen Beiratsmitglieds Thomas Münzel.
6. Der Beirat hat das Recht, jederzeit zu Sitzungen des Vorstands eingeladen zu werden und an diesen beratend teilzunehmen.
7. Die Mitglieder des Beirats sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB und haften nicht persönlich für Vereinsentscheidungen.
8. Die Mitglieder des Beirats können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt.